

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 54 Sondergebiet „Photovoltaikanlage Buchhausen Südost“

Der Marktgemeinderat hat am 24. September 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 Sondergebiet „Photovoltaikanlage Buchhausen Südost“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südöstlich von Buchhausen und umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 107 und 112 Gem. Buchhausen. Der Geltungsbereich ist auch aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Die Landschaftsarchitekten LÄNGST & VOERKELIUS aus Landshut-Kumhausen haben den Planentwurf ausgearbeitet.

Der Planentwurf mit den Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 16. April 2020 wurde vom Ferienausschuss des Marktes Schierling am 16. April 2020 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den unten genannten umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit

vom 22. Juni 2020 bis 24. Juli 2020

im Rathaus des Marktes Schierling, Zimmer Nr. 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermanns Einsicht öffentlich auf.

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Öffnungszeiten des Rathauses im Moment wie folgt:

(Montag – Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr). Außerdem ist es möglich, außerhalb dieser Öffnungszeiten einen Termin für die Einsicht zu vereinbaren per Email Bauamt@Schierling.de oder per Telefon 09451/9302-14. Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Entwurf mit sämtlichen Anlagen im Internet auf der Startseite des Marktes Schierling unter www.schierling.de veröffentlicht wird.

Während der Auslegungsfrist kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden, sowie Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- Umweltbericht und Grünordnung (Teil der Begründung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16. April 2020)
- Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
- die eingegangenen Stellungnahmen aus den bisherigen Beteiligungen nach § 4 Abs. 1, sowie § 3 Abs. 1 BauGB (siehe auch nachfolgend)

Schutzgut: - Art der vorhandenen Information:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Boden: - LRA Regensburg, Bauleitplanung ging auf die Ausgleichsflächen ein, dass die Zuordnung inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Boden: - LRA Regensburg, Natur und Umweltschutz stellte fest, dass die Planung der Ausgleichsflächen aus naturschutzrechtlicher Sicht noch angepasst werden sollten.

Schutzgut Fläche: - LRA Regensburg, Ortsplanung verwies darauf, dass die Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage greift und die Fläche dann wieder landwirtschaftliche Nutzfläche wird.

Schutzgut Boden und Fläche: - Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg ging auf die Rekultivierung der Kiesgrube ein. Diese muss vor dem Bau der Photovoltaikanlage abgeschlossen sein.

Schutzgut Boden und Wasser: – LRA Regensburg, Wasser- und Bodenschutzrecht gab den Hinweis, dass die Bauleitplanung den genehmigten Rekultivierungsplänen nicht entgegenstehen dürfen und dass die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung bei der Versickerung des Niederschlagswassers beachtet werden muss. Außerdem darf die aufgetragene Deckschicht der rekultivierten Flächen keinesfalls verringert oder durchstoßen werden und auch die Rekultivierungsschicht ist zu erhalten.

Schutzgut Boden: – Der Regionale Planungsverband und die Regierung der Oberpfalz stellten fest, dass sich die überplante Fläche in der Nähe eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung der Rohstoffversorgung der Gewinnung von Bodenschätzen befindet.

Die Stellungnahmen werden zusammen mit der Abwägung und der Begründung mit dem Umweltbericht öffentlich ausgelegt.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern der Markt Schierling deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit den Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht kann ab 22. Juni 2020 auch auf der Homepage des Marktes unter www.schierling.de eingesehen werden.

Schierling, 12. Juni 2020
MARKT SCHIERLING


Kiendl
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 12. Juni 2020
Abgenommen am:



Anlage 1

MARKT SCHIERLING

Rathausplatz 1
B4069 Schierling
Tel.: 09451/9302-0
Fax: 09451/3434

Erstellt von
Reiner Daller

Erstellungsdatum
12.06.2020

M: 1:3.000



Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen